

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und Vergnügen besonderer Art

Satzung (Ersetzungssatzung)

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und Vergnügen besonderer Art

vom 02.06.2006, in Kraft getreten am 01.01.1997,
Änderungssatzung vom 02.09.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Korbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte,
- c) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von derartigen Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

a) zu § 2 a):

nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

b) zu § 2 b):

nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und Vergnügen besonderer Art

c) zu § 2 c):

nach dem Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird; wenn kein Entgelt erhoben wird, nach der Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen.

Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 4 *

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 13 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 120,00 €,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 11 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 €,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 26,00 €,

b) in Gaststätten 5 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 13,00 €,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

25 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 250,00 €,

b) zu § 2 b):

25,00 € je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und Vergnügen besonderer Art

c) zu § 2 c):

1. 25 v. H. des Entgelts oder
 2. wenn kein Entgelt erhoben wird, 2,50 € je angefangene 10 m² und Veranstaltungstag.
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Buchstabe a) nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens 31.10.2006 einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Korbach von einem Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Korbach von einem Steuerschuldner betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerk-Ausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Korbach von einem Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und Vergnügen besonderer Art

§ 6

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs
- c) im Falle des § 2 c) den Beginn und das Ende der Veranstaltung

sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Korbach, Finanzabteilung, mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Korbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Korbach kann auf die Beifügung entsprechender Zählwerk-Ausdrucke in Einzelfällen verzichtet werden.

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und Vergnügen besonderer Art

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Korbach ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 17.12.1991, in Kraft getreten am 01.01.1992, geändert durch

- 1. Nachtrag vom 23.07.1993, in Kraft getreten am 01.07.1993,
- Änderungssatzung vom 08.06.1995, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1992,
- II. Nachtrag vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- Änderungssatzung vom 04.03. 2004, in Kraft getreten am 01.04.2004.